

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 4 (1855)

Heft: 1

Artikel: Die Strafrechtspflege in der Landvogtei Thurgau

Autor: Krapf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Strafrechtspflege in der Landvogtei Thurgau.

(Von Hrn. Cantonalverhörer Krapf in Frauenfeld.)

1. Die Zuständigkeit.

Das Landgericht mit dem Blutbann im Thurgau stand ursprünglich den Herzogen von Oestreich zu, von denen es an's Reich kam, in Folge der Niederlagen, welche diese Herzoge im 15. Jahrhundert in der Schweiz erlitten. Damals wurde es von Landrichtern verwaltet, die Oestreich an verschiedene Orte der Landgrafschaft Thurgau sandte zur Abhaltung des Gerichtes.

Im Jahr 1417 verpfändete Kaiser Sigismund das Landgericht nebst andern Hoheitsrechten im Thurgau und in Frauenfeld der Stadt Constanz für fl. 3100. Im Vertrag war bedungen, daß wenn auch der Kaiser mit Oestreich sich einigen werde, die Rechte der Stadt Constanz am Landgerichte dadurch nicht geschmälert werden dürfen. Gleichzeitig erhielt auch Constanz den Blutbann, der durch einen Reichsvogt in der Vorstadt Petershausen ausgeübt werden soll.

Durch den Schiedsspruch des Herzogs Sforza von Mailand vom 15. Oct. 1499 wurde das Landgericht den Eidgenossen zugesprochen, mit denjenigen Rechten, wie es die Stadt Constanz bisher inne gehabt. Nur der deutsche König oder Kaiser soll es einlösen können, gegen eine Summe von fl. 20,000. So gelangte das Landgericht in die Hände der Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn.

St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen suchten auch Theil daran zu bekommen, wurden aber freundlich abgewiesen, so daß mit dem Jahre 1504 ihre Ansprüche beseitiget waren. Die Stadt

Constanz machte Ansprüche auf den Blutbann in Altnau aus dem Grunde, daß sie denselben schon besessen habe, ehe das Land an die Eidgenossen gekommen sei. Sie wurde abgewiesen. Urbon und Bischoffszell behielten den bischöflichen Blutbann, Frauenfeld und Dießenhofen ihren eigenen, wie wir weiter unten näher sehen werden.

Die VII Orte der Eidgenossen (Bern, Freiburg und Solothurn ausgeschlossen) hatten seit 1460 die Landvogtei im Thurgau inne, und beschützten das Land abwechselnd mit ihren Landvögten. Da aber die Reisen dieser Vögte vieles Geld kosteten, so wurde die Residenz derselben nach Frauenfeld verlegt, zuerst in ein bürgerliches Haus der Stadt, das die Eidgenossen im Jahr 1499 kauften, dann in's Schloß, welches sie später (1535) von den Landenberg eintauschten.

Auch als die Eidgenossen der X Orte das Landgericht erworben hatten, wurde die Landvogtei Thurgau immer noch von einem Vogte, den die VII Orte sandten, verwaltet. Er war Landvogt und Landrichter. Nun handelte es sich darum, auszuscheiden, welche Functionen als Landrichter er im Namen der VII Orte und welche er im Namen der X Orte auszuüben habe, da die drei Städte auch an der neuen Erwerbung Theil haben mußten. (Pupikofer Thurgauer Gesch. II, p. 3).

In Kriminalsachen — dieß scheint der leitende Grundsatz gewesen zu sein — mußten sie sich begnügen, den Blutbann mit den VII Orten zu theilen, wobei vorgeschwebt haben mag, daß dieses Attribut der Landeshoheit von Alters her öfters separat verliehen worden war, während das nicht zum Blutbann gehörige Strafrecht als zur Landvogtei gehörig betrachtet wurde. Deswegen zankte man sich in den Tagsatzungen darum, was „malefizisch“ und was „nicht malefizisch“ sei.

Nach vielen Zänkereien kam endlich im Jahr 1555 ein Vertrag zu Stande, durch welchen bestimmt wurde, welche Straffälle zu den erstern gehören, und welche als nicht malefizische procedirt werden sollen.

Die Sporteln und Bußen, welche die Erstern abwarfen, gehörten den X Orten, diejenigen der Letztern den VII Orten. Dieser Vertrag hatte aber noch viele Verlegenheiten übrig ge-

lassen. So war noch streitig, wohin der Ehebruch, wohin das Keislaufen gehöre?

Im Jahre 1685 beschlossen die X Orte, es müsse alljährlich den Städten eröffnet werden, was im künftigen Jahr malefizisch sein werde. Endlich (1687) konnten sich die Streitenden einigen: daß für die Zukunft folgende Verbrechen malefizisch seien: Todsschlag, Groß-Schwür und Gotteslästern, Selbstmord, Diebstahl, Mörderci, Hexerei, Täuferci, Meineid, Handgelübdebruch, Friedbruch mit Werken, Jemanden aus dem Hause locken und ihn verwunden, Aufpassen und Verwunden auf Landstraßen, Friedbruch mit ganz oder halb ausziehen, Steine aufheben, man werfe oder nicht, alle Verbrechen, die auf Landstraßen begegnen, wenn Jemand Landstraßen sich zueignet, sie verändert oder unbrauchbar macht; Fälschung von Grenzzeichen, Bruch des Geleites, das der Landvogt im Namen der X Orte in Malefiz-Sachen giebt; Konfiskation des Vermögens landesflüchtiger Verbrecher, der Todschläger und der Hingerichteten.

In der Praxis wurde sehr buchstäblich an diesem Vertrage gehalten.

Eine weitere Kompetenz in Kriminalfachen erwarben sich die VII Orte durch die Jurisdiktion in nicht malefizischen Fällen.

Diese sind, wie sie aus Abschieden und Strafakten mühsam zusammengelesen werden können:

1. Fahrläßige Tödtung, wozu auch Tödtung eines Kindes aus Unvorsichtigkeit (wenn man es gegen Warnen aus der Wiege fallen läßt), und Tödtung aus Unterlassung gebührender Obsorge gehört; Körperverletzung, sei deren späterer Ausgang der Tod oder nicht; Mißhandlung der Eltern —

2. Beschimpfung der Obrigkeit, obrigkeitlicher Personen in ihren Dienstverrichtungen, auf der Landstraße u. dgl. Beschimpfung von Gerichten und Gemeinden; falsche Anklage für die man Beweise anträgt, sie aber nicht zu leisten vermag; Verläumdung ehrbarer Weibspersonen.

3. Fleischesverbrechen, Ehebruch, Doppelehe und doppeltes Eheversprechen; fleischlicher Umgang unter Geschwisterkindern.

4. Wucher, Betrug aller Art, Fälschung von Schuldbriefen, Kauf- und Schuldbriefen u. dgl.; Ausgeben

falscher Münzen; falsches Zeugniß; muthwillige Eigenthumsbeschädigung; „Uebersehen“ geschwornener Eide.

5. Anstiftung, Gehülffschaft und Begünstigung, auch Versuch bei malefizischen Verbrechen; gefährliche Drohungen gegen Leib und Leben oder auf Brandstiftung.

6. Reislaufen, Mißachten obrigkeitlicher Gebote und Verbote, Landfriedensbrüche.

7. Alle bußwürdigen Vergehen, deren sich die Gerichtsherrn schuldig machen.

Die niedrigste Competenz in Straffällen hatten die Gerichtsherrn, zu denen die Eidgenossen in Betreff der hohen Gerichte ebenfalls gehörten. Doch hievon zu reden ist außer dem Bereiche unsers Vorhabens.

Seit 1712 tritt auch Bern in die Rechte der VII Orte an der Landvogtei und am Landgericht Thurgau ein.

2. Die Proceßeinleitung.

Alle Fremden und Einheimischen im Thurgau, die sich eines malefizischen oder nicht malefizischen Verbrechens schuldig machten, mußten dem Landvogt zur Untersuchung zugeführt werden.

Ausgenommen sind die Angehörigen der Städte Arbon, Bischoffszell, Dießenhofen und Frauenfeld und die Thäter von Verbrechen, die im Banne dieser Städte verübt wurden. Die Bewohner der Landgrafschaft Thurgau waren verpflichtet, Verbrechen anzuzeigen und zur Haftnahme der Thäter behülflich zu sein. Ob das Unterlassen dieser Pflicht Eidbruch sei, wurde im Jahr 1490 verhandelt, aber nicht entschieden.

Ueber Verfolgung von Verbrechern und Verbrechen hatten die Landgerichts-knechte, deren 12 im Lande waren, spezielle Instruktionen. In der Regel liegt ihnen die Verhaftung des Verbrechers allein ob, wenn sie aber Hülfe dazu brauchen, so sollen sie sich auf die nöthigste beschränken, um den Uebelthäter in Bande und Gefangenschaft zu bringen. Dann haben sie den Gefangenen dem Landvogt zuzuführen, dürfen ihn von sich aus weder auf Vergütung noch sonst frei lassen, ansonst sie harte

Strafe gewärtigen. Dafür haben sie ihren Lohn. Daß aber die Landgerichtsknechte diesen oft zu vergrößern trachteten, beweisen die Verbote, daß sie von der Gegend, die von einem Uebelthäter befreit wurde, keine Belohnung nehmen, keine Mahlzeiten verlangen und vom Gefangenen keine Zehrung erpressen dürfen. Wird ein Verbrecher in der Nähe der Residenz gefangen, so steht es am Landvogt, die Knechte mit einem Trunk zu laben.

Zugleich mit dem Gefangenen hat der Landgerichtsknecht auch die Anzeige vom geschehenen Verbrechen nebst den gesammelten Beweisen zu erbringen. In einem Fall von Mißhandlung aus dem Jahr 1653 durchstreiften mehrere Landgerichtsknechte die Gegend von Tobel und Affeltrangen um die Verbrecher zu fangen und Beweise für die That zu sammeln. Sie nahmen Verhaftungen und Hausuntersuchungen vor und zogen viele Erkundigungen ein, deren Resultat sie dem Landvogt mündlich berichteten, worauf er die peinliche Untersuchung begann.

Eine genauere Untersuchung des objectiven Thatbestandes erachtete der Landvogt überall nicht nöthig. Aerzte wurden bei Tödtungen nicht beigezogen, höchstens etwa Chirurgen, die aber die Leichname nur oberflächlich besichtigten. In Fällen von Vergiftung genügte das Geständniß, daß Gift gekauft und gereicht worden sei; in Fällen von Kindsmord wurde nicht untersucht, ob das Kind gelebt habe oder nicht, man verließ sich hiebei auf die Angaben der Angeschuldigten, welche die Folter beglaubigen mußte.

Krankhafte Seelenzustände berücksichtigte der Landvogt dadurch, daß er entweder die Verfolgung einstellte oder eine außerordentliche, mildere Strafe eintreten ließ.

Im Jahr 1716 wurde eine Ursula Imhof von Altnau zu Ruthenstreichen und Verbannung verurtheilt, weil sie mit ihrem Dienstherrn im Ehebruch ein Kind erzeugt, während der Schwangerschaft Abtreibungs-Versuche gemacht und heimlich geboren hatte. Bei der Geburt war das Kind todt. Diese Umstände veranlaßten eine Minderheit der Malefizrichter für die ordentliche Strafe des Todes zu stimmen, wie auch der öffentliche Ankläger Antrag gestellt hatte. Wir sehen hier Neigung zur Anwendung

des Indizienbeweises nicht bloß zum Zwecke des peinlichen Verhöres, sondern sogar zur gerichtlichen Beurtheilung.

Die von den Landgerichtsknechten, den Zeugen und durch eigenen Augenschein gewonnenen Thatumstände bestimmten den Landvogt, die gütlichen oder peinlichen Verhöre mit dem Angeeschuldigten vorzunehmen. Es war dabei natürlich Alles seinem Ermessen überlassen und es ist nur zufällig, wenn allenfalls die Rätthe eines Juristen, zu denen sich etwa ein „Redner“ in Frauenfeld rechnen zu können meinte, auf's Schloß sich verirrten. Der Landvogt selbst als solcher war nicht Jurist. Gewöhnlich war er irgend ein Günstling einer Landesregierung, dem man einen einträglichen Posten verschaffen wollte, oder Einer, der die Stelle mit schwerem Gold erkaufte hatte.

In seinen Verhören wurde der Landvogt oft vom Landammann vertreten und vom Landschreiber unterstützt, welcher letzterer wegen seiner lebenslänglichen Amtsdauer eine Geschäftsgewandtheit erringen konnte, die der Landvogt in seinem zweijährigen Amte sich gar nicht, der Landammann in seinem zehnjährigen nur dann erwarb, wenn er sich nicht lieber auf andere Geschäfte verlegte. Diese drei Beamten zusammen machten das Oberamt, Landvogteiamt, aus und es war der Landvogt beeidigt, ohne Mitwirkung desselben „keine strafwürdigen Sachen einzunehmen“.

Die Untersuchung zielte überall auf das Geständniß ab, wozu die Folter als kräftiges Wahrheitserforschungsmittel mithelfen mußte. Sie bestand, wie anderwärts, im Vorzeigen der Folterkammer und der Folterwerkzeuge (Territion), im Aufziehen, Daumenschrauben u. s. w., jedesmal nach besonderer Verfügung des Landvogtes. Das Protokoll der Einvernahme wurde kurz, mit Erwähnung der angewendeten Folterart, oft auch nur mit dem Eingang: „hat auf gütliches und peinliches Examen bekennt,“ vom Landschreiber notirt und der Fall zur Beurtheilung geleitet. Zeugen, die der Landvogt etwa selbst einzuvernehmen für gut fand, wurden vorerst beeidigt.

Die vollständigste Untersuchung, die aus dieser Zeit auf uns gekommen, ist die im f. g. Wigoltinger-Handel von 1664. Ich

will nicht unterlassen, die Resultate derselben zur Veranschaulichung des Verfahrens darzustellen.

3. Der Wigoltinger-Handel.

Nachdem der Landvogt Arnold von Spiringen aus Uri davon in Kenntniß gesetzt ward, daß am alten Pfingsttage (8. Juni 1664 neuen Stils) in Rippersweilen, Müllheim und Wigoltingen ein Auflauf gegen dort durchpassirende Soldaten, die für die Krone Spanien geworben, von Konstanz nach Luzern zu Hauptmann Fleckenstein hätten geführt werden sollen, stattgefunden habe und daß Mehrere derselben im Gefechte theils umgekommen, theils übel verwundet worden seien, begab er sich mit dem Oberamt und zwei Rednern von Frauenfeld in die berührte Gegend, um daselbst den Thatbestand des Vorgefallenen näher zu erheben.

Statt eines Verbalprozesses finden wir bei den Akten nichts anderes als ein Verzeichniß der Verwundeten und Todten, wie es einer der Redner Hans Conrad Rogg zur Krone aufgeschrieben hat. Nach diesem Verzeichniß sind sechs Todte und fünf Verwundete gefunden worden. Fünf der Ersteren fielen auf dem Kampfplatz und wurden in Müllheim begraben, Einer starb des folgenden Tages an den erhaltenen Wunden in Märstetten, wo er auch beerdigt wurde. Sämmtliche waren mit der größten Wuth sehr übel zugerichtet worden: Einer hatte den Kopf zerspalten, ein Anderer sechs Wunden am Kopf und mehrere am übrigen Körper; der Kopf eines Dritten sah von neun Wunden zerschlagen aus, „wie ein zerhauen Wammis-Ermel“. Drei der Verwundeten lagen in Rampernsweilen, zwei in Märstetten, unter Behandlung der Chirurgen. Die übrigen Soldaten und deren Führer (den Wachtmeister Fischer ausgenommen, der von Konstanz war und über Weinfelden dahin zurückkehrte), wurden des andern Tages von 2 Männern, die Landrichter Bögeli in Rampernsweilen aufbot und bezahlte, nach Frauenfeld geleitet und dann weiter nach Luzern instradirt.

Mehrere wahrscheinlich leichter Verwundete sind im Verzeichniß nicht namentlich aufgeführt. Daß einer der Bauern verletzt worden sei, davon findet sich in den Akten keine Spur, nur

Ein Zeuge, Georg Vöhr von Illhart, will wissen, es sei schon bei der Kirche in Ripperswilen ein Mann von einem Soldaten verwundet worden.

Beide, sagt der Zeuge, haben sich aber bald wieder versöhnt; das Ganze sei nur darin bestanden, daß der Soldat ihn und andere geneckt, ob sie auch so gute Degen haben wie er.

Um aus dem Labyrinth der verschiedenen Gerüchte, Verdächtigungen und Anschuldigungen herauszukommen und auszumitteln, auf welcher Seite die nächste Veranlassung zum Streite gelegen, veranstaltete der Landvogt Nachforschungen über das Benehmen der Soldaten in Constanz, Tägerweilen, Wäldi, Sontersweilen, Ripperswilen und bei Wigoltingen.

Aus dem Zeugniß der Wirthsleute zum goldenen Adler in Constanz ergab sich, daß die Soldaten, 42 an der Zahl, in der Nacht vom 7. auf den 8. Juni bei ihnen über Nacht gewesen, am andern Morgen aber in aller Frühe fortgegangen seien und im Ganzen nur neun Maaß „neuen schlechten Weines“ getrunken haben, weil der Lieutenant Wagner, der sie abgeholt, ausdrücklich geboten habe, man solle ihnen nicht mehr zu trinken geben, als sie bezahlen können, er wolle mit betrunkenen Soldaten nicht durch die Schweiz ziehen.

Einer der Soldaten, „so ganz possierig“ gewesen, habe ein Fläschchen alten Weines mitgenommen, den ihm ein Wirth in der Stadt geschenkt. Als die Soldaten abmarschirt, seien sie nicht betrunken gewesen und haben sich ganz „bescheidenlich“ verhalten, ohne Lärmen und Fauchzen. Der Lieutenant Wagner sagt darüber: er sei Samstags den 7. Juni Vormittags nach Constanz gekommen und habe mit den Leuten noch selbigen Tages fort gewollt. Da aber Etliche betrunken gewesen, habe er die Reise bis Morgens den 8. früh verschoben und noch des Abends dem Wirth verboten, er solle den Soldaten nichts mehr zu trinken geben. Drei Zeugen von Tägerweilen geben an: es haben die Soldaten an zwei Orten zu trinken begehrt, da sie aber, des hohen Festtages der Evangelischen wegen, nichts erhalten, seien sie lärmend und schreiend weiter gezogen. Einer habe, als er aus Spaß nach einem Mädchen geworfen, zwei Scheiben zerbrochen.

In Wäldi und Sonterweilen, so wird bezeugt, haben sie die Kirchgänger geneckt; ein Soldat habe an letzterem Orte herumgehende Erwachsene und Kinder Reker gescholten und eine Scheibe eingeschlagen.

Als die Mannschaft gegen Lippersweilen kam (Morgens etwa neun Uhr), führte sie einer der Rekruten, Ulrich Schmied von Fischbach, der sich schon in Constanz zum Führer durch das Thurgau aufgeworfen hatte, in's Dorf hinein, der Mühlwiese vor dem Kirchhof zu. Einer derselben warf Steine unter die Hühner, und ein Mädchen, durch den Lärm erschreckt, rief: Auf, auf! daß Gott erbarm! es kommen Soldaten!" Unterdessen giengen zwei Soldaten zu der Kirche hin; ein Weib, das zunächst der Kirchthüre stand, rief in die Kirche hinein, es seien Soldaten draußen, worauf sogleich etliche Männer, nicht wissend, ob es brenne oder was es gebe, und verwundert, daß Soldaten an so hohem Festtage marschiren sollen, hinausgiengen und die zwei fortjagten. Hierauf standen die Uebrigen in der Mühlwiese still; Etliche zuckten die Degen und forderten die Bauern heraus. Nun lief eine Menge aus der Kirche den Soldaten nach und trieben sie gegen das Illharter-Tobel hin, wobei ein Soldat verwundet wurde. Die Unteroffiziere zuerst und dann der Lieutenant, der schon ziemlich weit allein auf der Landstraße fortgeritten war, aber auf den entstandenen Lärm wieder zurückkam, klärten die Bauern über ihren heutigen Marsch auf und entschuldigten sich, sie haben eben etliche lose Vögel unter ihrer Truppe, man werde sie wohl noch müssen hängen lassen. Hierauf befahl der Lieutenant den Soldaten auf die Landstraße zu gehen und die Bauern zeigten ihnen noch den Weg nach Müllheim.

Während dieß geschah, war ein Weib, Anna Gilgin von Illhart, aus der Kirche zu Lippersweilen nach Wigoltingen gelaufen, wo die Leute eben auch in der Kirche waren. Hier jammerte sie: "es seien fremde Soldaten in Lippersweilen eingefallen und haben in der Kirche daselbst Alles erschlagen." Alles eilte aus der Kirche fort auf den Weg nach Lippersweilen. Man glaubte die alte Prophezeiung: die Reformirten werden an

einem ihrer Festtage von den Katholiken überfallen werden, sei in Erfüllung gegangen.

Jeder Mann war, damaliger Sitte gemäß, mit Seitenwehr versehen, Viele bewaffneten sich noch überdieß mit Knütteln, Speißen und Hellebarden. Die Soldaten zogen ruhig, von ferne den Kirchturm von Wigoltingen erblickend, des Weges nicht kundig, diesem entgegen, ihnen voran der Wachtmeister und ein katholischer Geistlicher von Constanz, der oberhalb Tägerweilen sich zufällig zu ihnen gesellt hatte, in Begriff, zum Romthur von Beroldingen auf Sonnenberg zu reisen. Der Lieutenant ritt auf der Straße vorwärts, zwei Steinwürfe von ihnen entfernt. Zu jenen Beiden stießen „eine halbe Stunde unterhalb Rippersweilen“ zwei Männer von Wigoltingen herkommend, die sie trotzig fragten, warum sie sich unterstehen, am heiligen Tage und auf Nebenwegen durch's Land zu marschiren. Jedoch kam es noch zu keinen Thätlichkeiten. Auf einmal aber stürmte eine Menge Bewaffneter, Männer, Weiber und Kinder von Wigoltingen her, die Höhe herab, die Hüte schwingend. Plötzlich fielen sie, ohne weiter zu fragen, auf die Soldaten ein, entwaffneten sie, hieben mit ihren Waffen so mörderisch auf sie los, daß sogleich Mehrere todt, Andere gräßlich verwundet, niederstürzten. Fliehende verfolgten sie in die Wälder und schlugen sie ohne Erbarmen todt. Da half nichts mehr, daß der Geistliche, der Lieutenant, die Unteroffiziere um Schonung baten; Alle wurden geschlagen, gestochen und die Meisten beraubt. Den Lieutenant, der, ohnmächtig durch die Streiche, vom Pferde fiel, beraubten sie seiner Pistolen, eines großen Theils seines Geldes und anderer werthvoller Sachen. Der Wirth von Lamperswil nebst seinen Brüdern retteten ihm das Leben, indem sie ihn, nebst etwa vier bis fünf verwundeten Soldaten, mit sich heim nahmen und sie mit vieler Mühe der Wuth des Volkes entrissen.*)

Als der Kampf nachgelassen, sorgte der Lieutenant dafür, daß die Verwundeten gepflegt und die Todten beerdiget wurden.

Etliche Soldaten nebst dem Wachtmeister und dem Geist-

*) Er soll im folgenden August in Folge seiner erlittenen Verwundungen gestorben sein.

lichen wurden während des Kampfes nach Märstetten geführt, jene beiden aber des folgenden Tages wieder entlassen. Sie gingen nach Weinselden zum Obervogt und Quartierhauptmann, der ihnen aber sagte, wenn er früheren und bessern Bericht bekommen hätte, so hätte er seine Mannschaft aufgeboten und alle Katholiken der Enden niedermachen lassen, weil er gehört, sie haben in Tipperswilen auch Alles ermordet.

Auch bei Wigoltingen wurde keiner der Bauern verwundet und es stellte sich heraus, daß die Soldaten sich ganz freiwillig hatten entwaffnen lassen.

Dies der Inhalt vieler Zeugenaussagen. Der Landvogt nahm indessen verschiedene Verhaftungen vor, entließ Einige und verhaftete wieder Andere und bildete unter'm 18. Juni ein Verhör-Protokoll, in welchem gegen dreißig mehr oder minder Gravrte aus der Kirchgemeinde Wigoltingen vorkommen. Es wurden sofort die Hauptschuldigen ausgeschieden, fünf an der Zahl, und deren Verhöre einzeln notirt, unvorgreiflich jedoch dem nachherigen Ermessen des Landgerichtes, das auch die Uebrigen zur Beurtheilung ziehen könne.

Die Verhöre der fünf Hauptangeklagten lauten, wie folgt:

Hans Jacob Ernst von Wigoltingen bekennt: daß er zwei Soldaten, welche sich unter Tännlein verborgen hätten, in den Stauden liegend angetroffen, auf welches er andern seiner Gespannen gerufen und gleich mit einem Bickel einem einen Streich auf den Kopf gegeben, daß er den andern Tag Morgens hierüber sterben müssen, maßen selbiger zu Märstetten begraben liege. Dem Andern, so dabei gewesen, habe er auch einen Streich gegeben, welcher aber nit gestorben, sondern verletzt nacher Märstetten geführt worden. Hernach sei er zu einem andern Soldaten, so in einem Werchacker halbtodt gelegen, kommen, dem er auch einen Streich mit dem Degen auf den Kopf gegeben; Ulrich Zuber aber sagt: daß er erst ihm etliche Streich, da er zu Boden gelegen, geben und gar übel traktirt habe, maßen dann selbiger Soldat an dem Kopf ganz zerhackt gewesen und zu Müllheim begraben liege.

Hans Heinrich Büchenhorner von Mühlberg bekennt: daß ein Soldat, der zwar keine Wehr gehabt, gegen ihm gesprungen, gegen welchen er den Degen gezückt und ihm ungefähr drei oder

vier Streiche auf den Kopf gegeben, also daß er zu Boden fallen müssen, auf welchen hernach zwei mit Prügeln geschlagen; wer die aber gewesen, könne er eigentlich nicht sagen, vermeine aber, daß solches Abraham Rügger von Wigoltingen gethan habe, doch sollte man seinen Sohn, welcher mehreren Bericht geben könnte, beschicken. Als nun dieser, was er für Wissenschaft hätte, befragt worden, sagte er: daß er gleichfalls nit für gewiß sagen könne, wer diejenigen gewesen, so mit Prügeln auf den Soldaten geschlagen, erzählte aber ungefragt, daß, als ein Soldat durch das Volk dringen wollte, hätten ihn etliche Weiber mit Prügeln wieder zurückgetrieben, dem sein Vater mit dem Degen ungefähr vier Streiche über den Kopf gegeben, daß er darüber zu Boden gesunken, welcher, wenn auf ihn gehauen oder geschlagen worden, die Arme und Hände emporgehoben, um Jesu Christi willen gebeten habe, man solle ihn doch bleiben und leben lassen, vermeine, er habe noch bis gegen ein Uhr gelebt, habe aber, obwohl etliche Buben und Mägdlein Steine auf ihn geworfen, sich nicht mehr gereget.

Hans Jacob Arnold von Wigoltingen bekennet: daß er einen Soldaten, so in einem Gräblein bei Buchenstauden, zwar schon etwas verwundet, gelegen, mit einem Bugstecken auf das Gesicht und sonst fünf oder sechs Streiche gegeben, daß endlich der Stecken zerbrochen und der Soldat gleich todt geblieben. Es habe auch der Soldat die Hände aufgehoben, um Gottes Willen gebeten, daß man ihn verschonen wollte; sagte auch hernach: daß er einen anderen, welcher sich in ein Wäldlein unter ein Tännlein verborgen hätte, angetroffen, dem er mit dem Degen einen Stich gegeben, welcher gleichfalls gebeten, man solle ihm nichts thun; Ulrich Zuber aber solchem mit einer zerbrochenen Muskete noch etliche Streiche gegeben, auch da er todt gewesen, ihm seinen rechten Rock abgezogen und heim getragen.

Ulrich Zuber, Schneider von Wigoltingen, bekennet: daß er neben Andern reihenweise durch das Holz gegangen, um zu sehen, ob sich keine Soldaten darin versteckt hielten. Ungefähr treffe Jacob Arnold einen im Tännlein verborgen an, dem er auch einen Stich mit dem Degen geben, daß er übel geblutet. Hernach aber habe er, Zuber, ihm mit der Muskete, so viel er ver-

mocht, zwei Streiche hinten auf das Genick gegeben, daß er gleich darauf gestorben, dem habe er auch seinen rechten Rock abgezogen und heimgetragen. Johannes Rügger bestätigt dieß Alles als Zeuge.

Hans Ernst von Wigoltingen hat sich landesflüchtig gemacht; über diesen aber sind unterschiedliche Kundschaften, daß er an dieser Aktion ganz unbarmherzig verfahren, mit Namen: „als er einen Soldaten mit Lederhosen bei dem Wäldlein eingeholt und Blut oder Geld gefordert, habe der Soldat, welcher schon vorher übel geschädiget, mit großer Noth sich auf die Kniee niederbegeben, ihm den Geldsäckel dargeworfen und gebeten, er solle ihm das Leben schenken, er habe nichts Böses gethan und sei ein Schweizer sowohl als sie, welches aber nichts mögen helfen, sondern erst gleich gesagt, er wolle den Dieben niedermachen, sonst würde er es von ihm sagen und ihn alsobald über den Kopf gehauen, daß er auf das Gesicht gefallen und da er gelegen, habe er ihm noch einen Streich gegeben, worauf er nicht mehr lange gelebt. Einen anderen Soldaten, welcher nicht viel deutsch können, habe er mit vielen Degenstreichern am Kopf gar übel zugerichtet. Item, daß der Apotheker, welcher zu Märstetten dermalen noch verwundet liegt, durch die Dicke des Beins gestochen, mit Vermelden, sollen den Schelmen, den Dieben ausziehen, haben gewiß Geld bei sich und ihm als gar genug gegeben, mit Mehreren.“

Das Landvogteiamt hatte die Gewalt nach geschlossener Untersuchung, den Fall zur Beurtheilung zu leiten. Malefizfälle wurden in der Regel, weil sie an Ehre, Leib und Leben gingen, an's Malefizgericht gewiesen. Es wurde dieses zur Regel gemacht, um die Habgier und Allmacht des Landvogtes gegenüber dem Lande zu mäßigen, ihm aber als Attribut der Landeshoheit gegen den Spruch des Gerichtes das Begnadigungsrecht gelassen. Nichtmalefizische Fälle beurtheilte das Landvogteiamt.

Am 23. Juni beschloß der Landvogt im Wigoltinger-Handel: es sollen künftigen Freitag Hans Jacob Ernst und Hans Jacob Arnold vor Malefizgericht gestellt werden und weilen Etwelche (von den übrigen Abgehörten aus Wigoltingen zc.) sich auch gröblich verfehlt, solle Solchen zwar das Leben gefristet,

aber eine Geldbuße aufzulegen vorbehalten sein. Sodann, weil Hans Ernst der Böste in diesem Unhandel gewesen und über vielfältiges Zitiern nicht erschienen, sondern sich landesflüchtig gemacht, solle Solcher condemnirt, sein Hab und Gut inventirt und der hohen Obrigkeit zuerkannt und heimgefallen sein. Für das Ader solle das ganze Kirchspiel Wigoltingen, weilen selbiges vermög ihrer selbsteigenen Bekenntniß sich ohne Unterschied und insgesammt dieses Wehres theilhaftig gemacht, zu Händen der hohen Obrigkeit fl. 3000 Buß, nebst Abtrag aller erloffenen Kosten und Schaden erlegen und dem Landvogt seine Gebühr vorbehalten sein. Letztlich solle gedachtes Kirchspiel dem Herrn Hauptmann Fleckenstein allen erlittenen Schaden bezahlen und die geschädigten Soldaten um ihre Schmerzen und Arznelohn sammt andern gebührenden Präensionen befriedigen. —

4. Gericht und Gerichtsverhandlung.

Das Landgericht in Civilsachen bildeten zwölf Richter, die der Landvogt wählte, sechs aus der Stadt Frauenfeld und sechs aus der Grasschaft. In Malefizfällen wurden ihnen vom Landvogt noch sechs von der Stadt und sechs vom Lande beigegeben.

Später (1555) wurde dieses Vorrecht der Stadt auf vier resp. acht beschränkt. Die Landrichter sollen unbescholtene, ehrliche, redliche, unpartheiische Leute sein. Der Landvogt soll darauf achten, daß nicht zu viele Verwandte berufen werden. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind die Wirthhe, Landgerichtsknechte und der Schultheiß der Stadt Frauenfeld. Das Amt eines Landrichters dauert lebenslänglich und sein Eintritt in dasselbe ist mit vielen Kosten verbunden.

Seit 1712 war der große und kleine Rath von Frauenfeld das Malefizgericht des Landes und das der Stadt Frauenfeld. Es besteht nur aus dreißig Richtern. Vorsitzer ist jedoch immer der Landammann als Reichsvogt.

Das Landgericht bestimmt den Tag an welchem Sitzung gehalten werden soll. Am Vorabend desselben wird der Malefizant durch den Landweibel an's Recht geladen. Sobald der Landvogt entschieden hat, daß ein Fall an's Blutgericht gelange,

haben die Geistlichen der Stadt freien Zutritt zum Gefangenen. Der Landammann mit dem Reichsschwerdt ist Vorsitzer des Gerichts. Der Angeschuldigte steht, von den Geistlichen begleitet, gebunden und bewacht, hinter den Schranken. Nachdem durch Umfrage beschlossen: es sei Zeit über Blut und Leben zu richten, wird das Gericht im Namen der sieben, später acht regierenden und der zehn am Malefiz participirenden eidgenössischen Orte verbannt; d. h. der Landweibel gebietet: „daß Niemand in das Gericht reden dürfe ohne seinen erlaubten Fürsprechen, oder er wolle einen Fürsprechen annehmen bei einer Buße von zehn Schilling, auch Niemand sich erfreche in die Schranken zu gehen bei einer Buße von zwanzig Schilling, und wer dieß nicht hielte, dem gienge es an eine Hand.“

Wer nun Recht begehrt, mag sich um einen Fürsprechen melden. Zuerst begehrt der Landweibel als Vertreter des Staates, dann ein Landgerichtsdienner im Namen des Angeklagten, einen Fürsprechen und Beide wählen sich solche aus der Zahl der Malefizrichter. Diese beiden Fürsprechen, als Anwälte der Parteien ersuchen das Gericht jeder um zwei Rätthe, „damit sie ihnen in dieser so ernstlichen Sache mit gutem Rathe an die Hand gehn, auf daß weder zu viel noch zu wenig geschehe.“

Wie die Fürsprechen, so lassen sich auch die Rätthe ohne Widerstand erbeten. Hierauf wird dem Landweibel das „Verzicht des armen Menschen,“ oben beschriebenes Verhörprotokoll, auf sein Begehren zugestellt und der Fürsprech des Angeklagten begehrt, „daß dem Inquisiten, weil er nun sehe und spüre, daß „der Herr Landweibel sich mit Fürsprechen und Rätthen gefaßt „macht und zweifelsohne auf den gegenwärtigen armen Menschen eine scharfe, treffende Klage an dem Recht zu führen gesinnet, welche Leib und Leben berühret,“ Hand und Band geöffnet werde, damit er desto besser und bequemer in das Recht Rede und Antwort geben könne.

Dieß wird bewilliget und der Landweibel begibt sich mit seinen Fürsprechen und Rätthen zur Berathung der Klage in Abstand. — Nach dem Wiedererscheinen derselben im Gerichtssaale wird das Verhör vom Landschreiber verlesen, die Rätthe des Klägers sind an ihren Richterplätzen, der Fürsprech und Land-

weibel hinter den Schranken. Dann tritt die beklagte Parthei zur Berathung ab und nachdem sie ihre Plätze im Gerichtszimmer wieder eingenommen, folgt Klage und Vertheidigung.

In der Regel sind diese Partheivorträge sehr kurz gehalten. Seit 1711 werden die Vorträge in's Protocoll aufgenommen und bestehen, was die Klage betrifft, in summarischer Erzählung dessen, was der Beklagte verschuldet, mit angehängtem Begehren, daß "nach kaiserlichem Recht, nach Schärfe der That pro-
"cediert und gerichtet werde, damit dem Recht und der öffentlichen
"Sicherheit Genüge geschehe urd jedermäniglich von so schwerer
"That abgeschreckt werde." Der Fürsprech des Beklagten hebt Milderungsgründe hervor, und der arme Sünder selbst ist berechtigt, sich eigens zu vertheidigen.

Zur Berathung des Urtheils schließen sich die Richter, im Abstand aller Zuhörer, ein, und nach geschlossener Umfrage wird das Urtheil, wie es sich aus der relativen Mehrheit der Stimmen, welche der Landammann mit Kreide notiert, ergiebt, niedergeschrieben, dann bei geöffneten Thüren verlesen. —

Wenn das Landgericht die Akten nicht für vollständig hält, so kann es dieselben zu näherer Untersuchung an den Landvogt zurückweisen. Im Jahr 1763 wurde eine Person dem Gerichte vorgestellt, die in der Untersuchung eingestanden hatte, sie habe ihr uneheliches Kind gleich nach der Geburt vorsätzlicherweise mit einer um den Hals gewickelten Schnur erdrosselt. Im Abstand mit ihrem Fürsprech erklärte sie, sie habe niemals geglaubt, daß das Kind gelebt habe, und diese Erklärung bewog das Gericht, in geheimer Sitzung die Deliquentin zu verhören. Diese beharrte auf ihrer Einrede und so wies das Gericht die nähere Untersuchung an den Landvogt zurück. In der folgenden Woche gelangte der Fall zum zweiten Mal vor Malefizgericht und dieses erkannte auf Schuld und die Ordinaria, weil der Mord sich aus dem Geständniß der Inquisitin, aus Zeugen-Aussagen und aus den Umständen klar ergebe.

In verwickelten Fällen läßt der Landvogt die Akten zur Untersuchung auch an die Tagfakung gelangen.

Bekanntlich wurde im Wigoltinger-Handel das Urtheil des Landgerichtes durch einen Volksauflauf und Intercession der

reformirten Orte, die sich zu Gunsten der Wigoltinger partheieten, gehindert. Es drohte ein ernster Religionskrieg deswegen unter den Eidgenossen auszubrechen. Schon waren Truppen aufgeboden, Kriegsrüstungen aller Art eingerichtet. Tagsatzungen über Tagsatzungen fanden Statt, und die unpartheiischen Orte, zu denen sich namentlich Bern *) auch zählte, mahnten zum Frieden, zur Milde gegen die Strafbarren. Endlich vereinigte sich die Mehrheit der Eidgenössischen Orte, die beim Malefiz theilhaftig waren, am 15. Sept. 1664 zu folgendem Urtheil.

1. Hans Jacob Ernst von Wigoltingen, daß er dem Meister Hauser, Scharfrichter, in seine Hände und Band übergeben, der ihn auf die gewöhnliche Richtstatt führe, ihm alldorten das Haupt abschlage u. s. w., hernach solle sein Körper auf das Rad geflochten und sein Hab und Gut der Obrigkeit verfallen sein.

2. Hans Jacob Arnold von dort.

Außer der Enthauptung soll ihm noch die rechte Hand abgehauen und auf das Hochgericht genagelt werden. —

3. Ulrich Zuber von dort.

Soll ebenfalls enthauptet und sein Haupt auf das Hochgericht aufgesteckt werden. —

4. Heinrich Büchenhorner von Mühlberg:
sei für hundert und ein Jahr auf die Galeeren verurtheilt.

5. Leonhard Huber von Raperschweil:
soll eine Stunde lang an den Pranger gestellt und mit Ruthen ausgehauen werden.

6. Hans Ernst, wenn er sich im Thurgau betreten lasse,
soll lebendig gerädert werden. Auf seine Einbringung wird 100 Kronen Belohnung gesetzt.

Auf Intercession der uninteressirten Orte sind diese Urtheile dahin gemildert worden, daß dem Ulrich Zuber das Leben gespart, er dagegen an den Pranger gestellt und des Landes auf 10 Jahre verwiesen werde; die Strafe des Jacob Ernst und

*) Bern schrieb: „Die Richter möchten das Schwert der Gerechtigkeit mit dem Del der Gnade salben.“ Die ausführlichste und beste, wenn auch nicht immer genaue Erzählung dieser Eidgenössischen Streitigkeit findet sich im schweiz. Geschichtsforscher Bd. II. S. 117.

des Jacob Arnold wurde in eine einfache Enthauptung, die Galeerenstrafe des Büchenhorer in Fr. 500 Geldbuße umgewandelt; dem Huber wurden die Ruthenstreiche erlassen.

Das Kirchspiel Wigoltingen bezahlte die Prozedurkosten, die zu Fr. 12527. 3 Bz. und 9 Rp. berechnet wurden.

In den gewöhnlichen Malefizfällen wird das vom Landgericht gesprochene Urtheil sofort dem Landvogte zur Vollziehung mitgetheilt.

Dieser hat das Recht, die Strafe zu mindern, d. h. er kann geschärfte Todesstrafe in einfache umwandeln, einfache Todesstrafe erlassen und dafür eine andere Leibes- oder Ehrenstrafe setzen.

Das Recht der Frau des Landvogtes, — dem zum Richtplatz geführten, zum Tode verurtheilten Verbrecher dadurch das Leben zu retten, daß sie den Strick, an dem er angebunden ist, abschneidet — wurde durch Abschied von 1641 abgeschafft, dennoch übte es im Jahr 1676 die Landvögtin zu Gunsten eines zum Strange Verurtheilten nochmals aus. —

Der Execution des Todesurtheils wohnt der Landammann zu Pferd, das Reichsschwert in der Hand, bei.

Erfolgt eine Freisprechung, so wird der Angeschuldigte sofort entlassen. Desters jedoch werden hiebei polizeiliche Maaßnahmen gegen den Beklagten angeordnet. Auch kommt Entlassung auf Wohlverhalten hin vor.

In Fällen, wo das Urtheil — sei es in Folge der Gnade, oder von Rechtswegen — vom Landvogteiamt gesprochen, auf Verbannung lautet, läßt sich der Landvogt folgende Urphede schwören: „Angeschuldigter bekennt, daß er in des Landvogts Gefangenschaft gerathen sei, so daß er eine größere Strafe verdient hätte. Der Landvogt habe ihn aber mit Verbannung bestraft, und er schwöre somit, daß er die Verbannung halten und das gegen ihn beobachtete Verfahren an Niemandem rächen wolle, bei Strafe des Urphedbruchs.“ —

Die eximirte Justiz.

In Arbon und Bischofszell verwalteten die Amtleute (Obervögte) des Bischofs von Constanz, mit Zuzug von Stadträthen,

die Kriminalrechtspflege nach geordneteren Prinzipien als es die Landvögte thaten. Die Untersuchungen dieser Beamten beschränkten sich nicht auf bloße Geständnisse, sondern legen den Fall den Gerichten in allen Beziehungen ziemlich vollständig aktengemäß vor. Dagegen trifft man leidige Spuren von Parteilichkeit gegen Evangelische, Mißbrauch der Kriminaljustiz, um Proselyten zu machen und dgl. — In Dießenhofen übte die Strafjustiz das Stadtgericht neben dem kleinen Rathe der Stadt aus. —

In Frauenfeld suchte man die Gerechtigkeit des Blutbannes mit der Eidgenössischen Justizpflege zu vereinigen. Die Stadt war im Besitze des Blutbannes seit 1379, als am St. Gallentag König Wenzeslaus sie von dem Hof- und Landgericht Kottweil befreite.

Zufolge Urkunde des königlichen Landvogts Johann von Bodmer, 1425 St. Johann Abend zu Sunnwenden (23. Juni), besetzte fortan der Vogt und Rath der Stadt das Gericht mit 12 geschwornen Richtern, denen in Blutsachen von Vogt und Geschwornen noch weitere 12 Richter aus der Stadt oder ab dem Lande beigegeben wurden. Diese Ordnung wurde später verändert. In den Eidgenössischen Zeiten führten Schultheiß und Rätthe der Stadt die Untersuchungen über Verbrechen, die in ihrem Gebiete verübt wurden. — Ist dieselbe geschlossen, so wird sie — wenn Schultheiß und Rath die Sache für so wichtig finden — dem Malefizgericht des Landes überwiesen. Der Schultheiß und die Rätthe der Stadt setzen den Gerichtstag an und benachrichtigen davon durch den Stadtschreiber den Landvogt, der aus Höflichkeit dagegen keine Einsprache erhebt. Bisweilen verlangt der Landvogt Einsicht der Untersuchungs-Akten, welche ihm von der Stadt nicht verweigert wird.

In Fällen, wo die Stadt Gericht hält, wird das Malefizgericht im Namen der acht regierenden Orte und des Schultheiß und Rathes der Stadt verbannt. Die Verhandlung ist die gleiche, wie vor dem Malefizgericht des Landes.

Wie beim Land- und Malefizgericht — wenn über Verbrechen, die auf dem Lande verübt worden, geurtheilt wird —

der Landvogt auf dem Schlosse bleibt und die Anzeige des gesprochenen Urtheils erwartet, um es entweder zu vollziehen oder abzuändern, so bleibt auch in Fällen der Stadtgerichtsbarkeit der Amtschultheiß zu Hause und übt — nach Eröffnung des Urtheils — mit Beizug der Kleinen Rätthe das Milderungsrecht aus. —

Im Jahre 1673 wurde des Näheren verordnet: Wenn die Stadt einen Uebelthäter, der Leib und Leben verwirkt, vom Tode verschonen wolle, so müsse sie die Einwilligung des Landvogts einholen. Später (1739) wurde die Beiziehung des Kleinen Rathes abgeschafft, weil man es unschicklich fand, daß derselbe zweimal über den armen Sünder urtheile.

Neben dem Landweibel ist der Stadtweibel öffentlicher Ankläger. Es stehen beide vor den Schranken und die Anklage geschieht in beider Namen. Die Richter werden vom Stadtweibel mit den Farben der Stadt zu Urtheil und Recht geladen. —

Schultheiß und Rath der Stadt hatten übrigens in Fällen, die nicht das Blut betrafen, gleiche Competenz zur Aburtheilung, wie sie das Landvogteiamt in nicht malefizischen Fällen hatte. Als im Jahr 1673 von dem damaligen Landvogteiamte diese ausgedehnte Strafcompetenz der Stadt bestritten werden wollte, mußten lange Verhandlungen vor Tagsatzung in Baden gepflogen werden, deren Endresultat war: es solle die Stadt bei ihren alten Briefen und Siegeln geschützt bleiben, sie habe die Strafgerechtigkeit bis an die Fälle, wo Confiscation des Vermögens eintrete, allein für sich; und in Fällen, wo der Schwere und Größe des Verbrechens wegen zwar Todesstrafe eintreten sollte, aus besonderen Umständen aber der Verbrecher zu einer Geldstrafe begnadiget wurde, so soll diese zur Hälfte der Stadt, zur Hälfte den regierenden Orten gehören.

Schließlich führe ich als Curiosität an, daß die Stadt Frauenfeld im Jahr 1456 von Hans Gachnang von Schlatt, weil sie ihn gefangen gehalten, aber gegen Urphede wieder entlassen hatte, und von Klaus Boller von Eugen (1460) aus gleichem Grunde vor das westphälische Gericht citirt wurde. Beide Anstände fanden durch Vergleich ihre Erledigung. —

6. Strafrecht, Strafgesetz und Strafart.

Ueber das Strafrecht der Landgrafschaft Thurgau bleibt uns noch Einiges zu sagen übrig. Es galt unbedingt die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., die ziemlich principiell behandelt wurde.

Der öffentliche Ankläger beim Malefizgericht berief sich oft auf dieselbe und auf den bekannten Commentar von Frölich von Frölichsburg. Die Abweichungen vom ordentlichen Prozeß leuchten durch obige Darstellung genugsam ein. In dieser Beziehung nahmen es eben die Landvögte nicht genau. —

Bei dem großen Aufsehen, das der Wigoltinger-Handel nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern weit über dieselbe hinaus erregte, konnte es nicht fehlen, daß sich nicht auch juristische Stimmen über denselben vernehmen ließen. — Die Zürcher-Stadtbibliothek besitzt ein interessantes Rechtsgutachten von einem Markus Müller, jur. utr. Doctor, über diesen Handel. Der gelehrte Herr beweist — nachdem er die Möglichkeit aller andern Arten gemeinrechtlicher Tödtungen geläugnet — „daß das *homicidium*, der Todtschlag, dessen sich die Bauern in Wigoltingen schuldig gemacht, zwar nicht ein *homicidium necessarium*, ein nothwendiger, abgedrungener Todtschlag sei; dagegen sei die That eine *defensio legitima causata et putativa*, d. i. eine genugsam verursachte, vermeinte und eingeübete Nothwehr.“ Das gehe daraus hervor, daß die Bauern die Soldaten als ihre Landsfeinde, die sie der Freiheit berauben wollen, betrachteten. —

Der Verfasser deducirt :

1. Die Soldaten seien selbst Ursächer der That, weil sie sich

- a) voll getroffen;
- b) weil sie in etlichen Dörfern auf dem Wege Unfug getrieben, und zwar an einem hohen Festtag;
- c) weil sie von der Landstraße abgewichen und so den Bauern verdächtig vorgekommen;
- d) weil etliche Soldaten die Passauerkunst verstanden: sie haben aus des Teufels Zeughaus Waffen entlehnt;

e) weil sie mit bloßen Degen die Leute in Sipferschweilen beunruhiget haben, und zwar am Pfingstsonntag;

ergo: *damnum, quod quis sua culpa sentit, sibi debet non aliis imputare.*

2. Die Bauern glaubten, es erfülle sich die Drohung, sie werden an einem Festtage von den Katholiken überfallen werden;

3. Sie sind unrichtig über die Sipferschweiler-Vorfälle berichtet worden; sie glaubten, es werde dort Alles erschlagen sein, und machten sich auf zur Rettung des Vaterlandes. —

4. Befehlt haben sie in ihrem Irrthum, aber *errantis voluntas nulla*. Es war Mordgeschrei, Sturm ergangen, darum der Irrthum entschuldbar. Der Einwurf, sie hätten die Soldaten, die sie um Mitleid baten, schonen sollen, falle dahin, im Krieg sei man zu Gnade nicht verpflichtet.

Aus diesen und andern wichtigen Gründen sei somit die That ein *factum anomalum*, es sei daher *poena extraordinaria* nach Billigkeit zu erkennen.

Trotz dieses Gutachtens, das nach Sitte damaliger Rechtsgelehrter, mit unzähligen Beweisstellen aus der Bibel, aus den canonischen und römischen Rechtsbüchern belegt ist, wurde die *poena ordinaria* gegen die wichtigsten Betheiligten erkannt, vor der Execution aber gemildert.

Die Streitigkeiten unter sich und mit den Gerichtsherren veranlaßten die Herren Eidgenossen, in ihre Beschlüsse und Abschiede auch dann und wann feinere Unterscheidungen in Strafsachen einfließen zu lassen, als sie es sonst aus Interesse am Rechte gethan hätten.

Wir sehen demnach, wie sie Anstiftung, Gehülffschaft und Begünstigung unterschieden. Sie reden z. B. von „heißten ab Kräutern trinken“ (Abortion); Anleitung zum Diebstahl geben, heißen „einem Andern das Kind geben“ (falsche Paternitätsklage) u. dgl. — Sie bedrohen ausdrücklich den, der mit Dieben interessirt ist, den Diebstahl vertheidiget oder vertheidigen hilft, gestohlene Sachen wissentlich kauft und dgl. — Sie bestrafen ferner den Versuch; Gift geben ohne erfolgten Tod ist nicht malefizisch, wird also willkürlich bestraft. Als Versuchs-Handlungen werden genannt: „Von dem wollen ehebrechen verjagt werden; für be-

gangenen Ehebruch schwören wollen.“ Alles dieses ist nicht malefizisch, während Urheberschaft und Vollendung solcher Verbrechen malefizisch ist. Sie unterscheiden zwischen Frevel (Diebstahl an Feldfrüchten bei Tag) und Diebstahl (bei Nacht). Friedversagen und Friedbruch mit Worten sind Polizeivergehen. Felddiebstähle bei Nacht werden auch nur polizeilich (niedergerichtlich) bestraft, wenn selbige nicht zu groß sind.“ Das Maß ist nirgends angegeben. — Bleichdiebstähle und Fischdiebstahl werden malefizisch beurtheilt und zwar als schwerere Diebstähle. —

Von Betrug führen sie eine Menge von Fällen auf, die man heutzutage in den Strafgesetzbüchern nicht mehr besonders benannt, oder die kein Verbrechen mehr sind, wie z. B. das Ablängnen einer bestehenden Schuld. —

Hefrige Leidenschaft (Affect), Wahnsinn, guter Leumund wurden gerne als mildernd, sofar die Straffolge aufhebend, berücksichtigt, so wie Ruchlosigkeit, schlechter Lebenswandel, Concurrenz von Verbrechen geschärfte Strafen veranlaßten.

Die Malefizstrafen waren übrigens, nach unsern jetzigen Begriffen, grausam. Sie schienen der Rohheit der Sitten jener Zeit zu entsprechen. Mißhandlungen, Sodomiterei, Mord und Todschlag, Kindsmorde, Gotteslästerungen kamen sehr oft vor. Seltener sind Hexenprozesse, noch seltener Betrügereien. Zu Brandstiftungen gaben damals Affecuranzen noch keine Veranlassung, darum ist dieses Verbrechen auch selten. —

Erst seit 1556 wurde Todschlag malefizisch verfolgt. Vorher genügte Abfinden mit den Verwandten des Getödeten und mit dem Landvogt. Ohne Zweifel bewirkte die CCC. diese Aenderung. — Der Landvogt muß den Todschlag vor Malefizgericht beurtheilen lassen, auch wenn die Verwandten des Getödeten nicht klagen. Vor 1556 wurde es folgendermaßen gehalten: der Todschlänger mußte sich mit den Verwandten des Getödeten abfinden und mit dem Landvogt, sonst hatte er das „Land verloren“ (1509.). Eine bestimmte Buße war auf den Todschlag seit 1509, bestätigt 1542, nicht mehr gesetzt. Ein Beispiel, wie es noch früher gehalten wurde, liefern die Stadtordnungen von Frauenfeld (1331 und 1368. Art. 1 und 2.) An die Grafen von Kyburg mußte der Todschlänger 5 Pfund den., an die Stadt Frauenfeld 1 Pfund den.

und an die Verwandten 3 Pfund den. bezahlen. Die Herzoge von Oesterreich ließen die Todschläger einfangen und hielten sie in Gewahrsam, bis sie die vom Herzog festzusetzende „Besserung an Leib und Gut“ geleistet hatten. Die Stadt Frauenfeld hatte von da an eine bestimmte Buße von 5 Pfund den. zu beziehen. Erst wenn der Todschläger sich mit den Verwandten des Getödeten auch abgefunden hatte, durfte er die Stadt wieder betreten. Ein „Gast“ zahlt doppelte Bußen.

Die Strafarten für malefizische Verbrechen lernen wir aus einem „alten Formular zerschiedener Sentenzen“, kennen. Alle Urtheile fangen an mit folgenden Worten:

„Worauf meine gn. Herren, die Malefizrichter, nach ablesend-angehörter Vergicht und darüberhin von beider Obrigkeiten geführten Criminalflag und dargegen vernommener Antwort, einhellig (oder *per majora*) erkennt: daß der gegenwärtige arme Sünder N. N. dem Scharfrichter Meister N. in seine Hand und Band solle überantwortet werden,

1. (zum Enthaupten) welcher ihm die Hände vorwärts binden, auf die gewöhnliche Richtstatt hinabführen, allda ihm die Augen verbinden und mit dem Schwert das Haupt abschlagen und also vom Leben zum Tod hinrichten solle, dergestalten, daß zwischen dem Haupt und Körper ein Karrenrad füglich durchgehen möge; —

2. (zum Enthaupten und hernach Verbrennen: wie oben) hernach den Körper und das Haupt auf den Scheiterhaufen werfen, zu Pulver und Aschen verbrennen und die Aschen dergestalten verwahren, damit Menschen und Vieh davor behütet und Schadenshalber sicher sein mögen; —

3. (zum Stranguliren oder Henken) welcher ihm die Hände vorwärts binden, auf die gewöhnliche Richtstatt hinabführen und rückwärts über die Leiter hinauf an das Hochgericht führen, ihm den Strick um den Hals legen und ihn an den Balken wohlverwahrt henken und verwürgen solle, dergestalten, daß zwischen dem Balken und dem Haupt der Luft füglich durchwehen möge und auch der Körper daselbst Anderen zum Exempel hangen bleibe; —

4. (an der Saul erwürgen) welcher ihn hinabführen und all-

da an der aufgerichteten Saul erworgen und Selben also vom Leben zum Tod hinrichten solle; —

5. (zum Rädern) — hinabführen, allborten auf die Brechen legen, die Glieder ausspannen und festmachen, ferner ihme zuerst (oder zuletzt) den Herzstoß geben und jedes seiner vier Glieder mit einem Rad zweimal brechen, sodann den Körper auf das Rad flechten und Selben bei dem Hochgericht zu Männiglichs Schrecken aufstecken und allda verbleiben solle; —

6. (Zum lebendig Verbrennen) — hinabführen, allda ihne auf die Keitern binden und mit einem Pulversack am Hals in das Feuer werfen, also ihne zu Staub und Asche verbrennen und solche Aschen dergestalten verwahren solle, damit Menschen und Vieh davor behütet und Schadenshalber sicher sein mögen.

Zuweilen geschieht auch wegen Abscheulichkeit der Missethaten, daß die vorgemeldten Sentenzen mit folgenden Zusätzen erschwert werden:

7. welcher ihn auf einer Bennen auf die gewöhnliche Nichtstatt hinabführen zc.; —

8. welcher ihn auf der Schleife mit herabhängendem Kopf auf die Nichtstatt führen zc.; —

9. welcher ihn auf die gewöhnliche Nichtstatt hinabführen, unterwegs (oder allda) mit feurigen Zangen an diesem oder jenem Glied ein oder mehrere Mal zwicken zc.; —

10. welcher ihm die rechte oder linke Hand abhauen, Selbe aufspießen und auf dem Rad oder Hochgericht aufstecken soll zc.; —

11. welcher ihm die Zunge aus dem Rachen herausschneiden soll zc.; —

12. (zum Pranger und Justigation) welcher ihm die Hände vorwärts zusammenbinden, eine Stund lang an den Pranger und hierauf mit Ruthen (um die Stadt oder auf die gewöhnliche Nichtstatt hinab) streichen, allda brandmarken und sodann derselbe auf gewisse Fahr, oder ewig aus der Stadt und der Landgraffschaft Thurgau verwiesen sein solle.“

Alle Urtheile haben diesen Beschluß: „Wenn nun Solches beschehen, so solle der arme Sünder hier zeitlich gebüßt haben, dessen Mittel aber, so deren vorhanden wären, der Obrigkeit

zuerkannt sein; im Fall Jemand des armen Sünders Schmach rächen wollte, solle ein Soicher in gleiche Fußstapfen gestellt; mithin, wenn Jemand hievon Siegel und Brief begehrte, ihm solche mitgetheilt werden.“

Die Strafen des Landvogts in nicht-malefizischen Fällen sind: Ruthen, Pranger, Verbannungen, Galeeren, fremde (kaiserliche) Kriegsdienste und Geldstrafen.

Selbstmord war malefizisch. Ob Bernrain im Walde hatte sich ein Constanzer erhängt. Der Landammann begab sich an Ort und Stelle. Eine Menge Leute waren Zeugen des Prozesses. Der Landammann erkundigte sich über die muthmaßliche Ursache des Selbstmordes. Es hieß, der Entleibte sei ein nichtswürdiges Subject gewesen, er habe sich wahrscheinlich aus Furcht vor einer Kriminaluntersuchung erhängt. Der Leichnam wurde abgenommen und untersucht. Man entdeckte auf der Brust Flecken, die augenblicklich den Krallen des Satans zugeschrieben wurden, und das war genug, den Selbstmörder für schuldig zu erklären und die Umstehenden bei ihrem Eide zu verpflichten, alles Gut, das der arme Sünder im Thurgau besessen, anzuzeigen, damit es confiscirt werden könne.

Wegen Restitution gestohlener und confiscirter Sachen an die Beschädigten bestanden zwischen den Eidgenossen und dem Abt von St. Gallen, der Stadt St. Gallen, der Stadt Basel, mit Lindau, Constanz, Nürnberg, Ulm und Augsburg, Verträge, welche bald bedingt, bald unbedingt, die Rückerstattungen vorschrieben.

Die Folter wurde nie förmlich aufgehoben. Wir treffen sie noch in den letzten Jahren der Landvogtei angewendet. Oft kommt auch in spätern Jahren, statt derselben, die lakonische Bemerkung vor, die in den Verhören einer wichtigen Frage vorangeht: „*fustigatur verb(eribus) sex.*“ Es vermehren sich die Streiche bis auf 50 und mehr. —

Das letzte Urtheil, das im Landgerichtlichen Malefiz-Protocoll steht, ist das von 1797, nach welchem am 20. Jan. desselben Jahres sieben Gauner, zur Bande des „großen Philipp“ Biz gehörig, mit dem Schwert hingerichtet wurden. —

Das Jahr 1798 machte der Landvogtei ein Ende. —